

GEBÜHRENSATZUNG

**für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen,
Landkreis Heidekreis,
außerhalb ihres eigentlichen Aufgabengebietes
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269) der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012, hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 17.03.2016 festgesetzt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für:
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne das ein Brand vorgelegen hat.
 6. Ausrücken der Feuerwehr nach missbräuchlicher Alarmierung

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Bergen und Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischem Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge für bestimmte Leistungen ausgewiesen sind, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Jede angefangene halbe Stunde gilt erst ab der 5. Minute als halbe und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Schaummittel etc.) wird nach der verbrauchten Menge und zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.

§ 5
Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien und der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 zum Zeitpunkt der Mitteilung über den Fehlalarm.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Haftung

Die Gemeinde Neuenkirchen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und sowie die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01. Januar 2006 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 17. März 2016

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

gez.
(C. Brunkhorst)
Bürgermeister

Übersicht über Gebührentarife

Gemäß § 4 der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen und Einsätze außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Ziffer	Tatbestand	Gebühren in € je angefangene	
		halbe Stunde	ganze Stunde
1.	Personaleinsatz		
	Je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	25,- €	50,- €
2.	Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen		
2.1	Einsatzleitwagen	50,- €	100,- €
2.2	Gerätewagen Logistik (GWL)	75,- €	150,- €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	250,- €	500,- €
2.4	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	250,- €	500,- €
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	250,- €	500,- €
2.6	Mannschaftstransportwagen (MTW)	75,- €	150,- €
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischem Gerät		
	Wärmebildkamera	25,- €	50,- €
4.	Verbrauchsmaterialien		
	Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und – teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.		
5.	Leistungen Dritter		
	Die Leistungen Dritter werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.		

6.	Unfug-Alarm und Einsatz bei Fehlalarm an/durch Brandmeldeanlagen
	Die Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 werden berechnet.
7.	Verpflegungskosten
	Etwaig entstehende Verpflegungskosten werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.
8.	Brandsicherheitswache
	Die Personalkosten entsprechend Ziffer 1. Wenn Fahrzeuge während der Sicherheitswache eingesetzt werden, sind diese gebührenfrei.